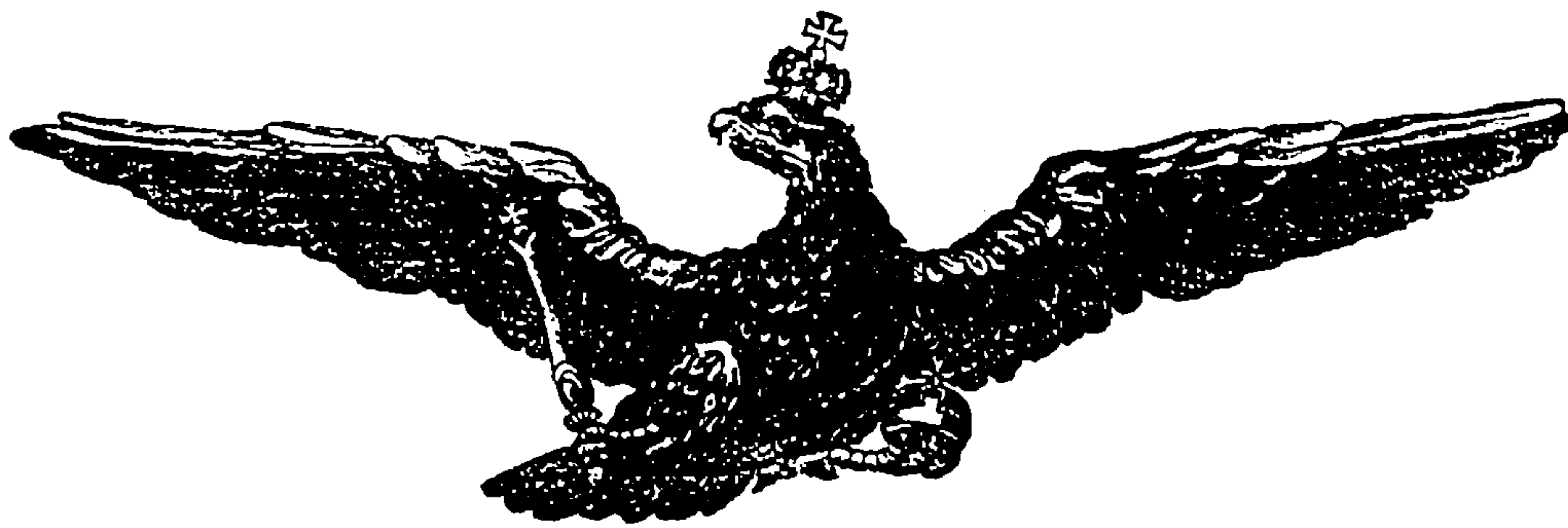


Teltomer Kreisblatt.



Erst
Mittwochs u. Sonntags.

Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Scharnberger Nr. 26
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
nach den Agenturen im Anst.

No. 68.

Berlin, den 23. August 1876.

21. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Königliche Regierung.
II. S. 2967

Potsdam, den 24. Juli 1876.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geben wir Ew. Hoch- und Hochwohlgeborenen Hoch- und Hochehrwürden von folgenden Erläuterungen, den Unterricht in weiblichen Handarbeiten betreffend, Kenntniß:

Die Bestimmungen, durch welche die weiblichen Handarbeiten zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht worden sind, sind weder neu, noch liegen sie außerhalb der Befugnisse der Unterrichts-Verwaltung, noch legen sie den Gemeinden wirklich drückende Mehrausgaben für ihr Volksschulwesen auf.

Die Bedeutung, welche eine gute Anleitung der heranwachsenden Mädchen zur Ausführung weiblicher Handarbeiten sowohl für die Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Volkes überhaupt, wie für die Förderung des Wohlstandes und des Wohlverhaltens in den Familien hat, ist sehr früh erkannt worden, und von der Zeit an, wo die oberste Staatsleitung dem Volksschulwesen überhaupt ihre besondere Sorge zugewendet, hat sie dieselbe auch auf diesen Zweig desselben ausgedehnt. Bereits in der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1799 betreffend den Unterricht in den Garnisonsschulen, empfiehlt der hochselige König Friedrich Wilhelm III die von dem Obersten von Tschamms bei dem Regimente Prinz Ferdinand eingerichtete Industrieschule allen Regimentern und Bataillons zur Nachahmung. In § 58 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz haben Allerhöchstdieselben sodann die Einrichtung von Industrieschulen, „in welchen den Kindern weibliche Arbeiten als Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt werden“ bestimmt angeordnet, da diese von der größten Wichtigkeit seien, „theils um die Jugend zu beschäftigen, theils um sie zu guten Hausmüttern zu bilden.“ Endlich enthält ebenso §. 10 des auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. November 1817 ausgearbeiteten Unterrichts-Gesetz-Entwurfes die Bestimmung: „In allen Mädchen-schulen ohne Ausnahme muß in weiblichen Handarbeiten Unterricht erteilt werden.“ Wenn die Anordnung auch in dieser bestimmten Form noch nicht zum Gesetze erhoben worden ist, so haben doch einzelne Unterrichtsbehörden ihrerseits Veranlassung genommen, den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Volksschulen ihrer Bezirke einzuführen.

Die Königliche Regierung zu Köln hat namentlich in einer Verfügung vom 9. Januar 1830 die hohe Bedeutung der Angelegenheit ausführlich dargestellt und dabei Gelegenheit genommen, den Einwand zu widerlegen (der auch hier oft erhoben wird), daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ausschließlich dem Gebiete des Hauses und der Familie angehöre, indem sie nachweist, daß den Müttern in den meisten Fällen die Befähigung, die Zeit und die Lust fehle ihre Töchter zum Gebrauche der Nadel anzulernen und, daß darum für die Verfertigung von Kleidern und Wäsche viel Geld nach auswärts gehe, was dem Hause erspart werden könne.“

Nachdem durch den Vorgang der Provinzialbehörden ausreichende Erfahrungen gewonnen waren, hat der Minister von Altenstein durch eine Circular-Verfügung vom 30. August 1830 die bezüglichen Bestimmungen verallgemeinert, namentlich um dadurch der zunehmenden Armuth in den niederen Volksschichten zu begegnen. Seit dieser Zeit ist der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in den Preussischen Schulen eingeführt, geschwanzt hat nur die Strenge und die Gleichmäßigkeit, mit welcher auf Ausführung der getroffenen Anordnungen geachtet worden ist.

Die gesetzliche Befugniß der Behörden zum Erlasse solcher Anordnungen ist nicht ungeprüft geblieben. In dem Dorfe Blumenthal im hiesigen Regierungsbezirke haben sich vor etwa 12 Jahren Eltern geweigert, ihre Töchter an dem Unterricht in den weiblichen Handarbeiten theilnehmen zu lassen; sie haben den ihnen auferlegten Schulverwehrrafen gegenüber den Rechtsweg beschritten und bis in die oberste Instanz verfolgt. Das Königliche Ober-Tribunal hat aber mittels Erkenntnisses vom 14. November 1866 die Befugniß der hiesigen Königlichen Regierung zum Erlasse der von ihr getroffenen Anordnungen anerkannt.

Die Kosten, welche den Gemeinden aus dem Unterrichte ihrer Töchter in den weiblichen Handarbeiten erwachsen, werden sich für eine Klasse jährlich etwa 80 Mark belaufen. Sie werden mit den übrigen Kosten für die Schulunterhaltung aufgebracht, kommen daher mit in Betracht, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Aufbringung ihrer Schullasten geprüft wird, und können eben darum zur Ueberbürdung der Gemeinden nicht führen.

„Gleichwohl haben viele Gemeinden der Einführung des gedachten Unterrichts so lange Widerstand entgegengezetzt, bis sie sich zunächst von der Vergeblichkeit desselben, und dann von dem Nutzen der Sache überzeugten. Für den hiesigen Verwaltungsbezirk erklärt sich der vielfach stattfindende Widerstand wesentlich dadurch, daß im Jahre 1867 aus vorübergehenden Gründen da wo in den Gemeinden Abneigung und Widerspruch gegen die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten sich kund gaben, die Sache zunächst ruhen sollte. Wie zu erwarten war, ist dadurch die Angelegenheit ins Stocken gerathen und haben spätere Verfügungen vielfach die Auffassung erfahren, als ob sie thatsächlich Neues einführen. Dies aber ist nach den oben ausgeführten Erläuterungen nicht der Fall. Sodann ist vielmehr zur Zeit kein Grund mehr vorhanden, weshalb die Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten ferner beanstandet werden darf.“

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Besser.

Berlin, 17 August 1876.

Das Bureau des Königlichen Domainen-Amtes Mühlenthor wird vom 28. d. Mts. nach der Paruther Straße Nr. 11 hier selbst S.W. 2 Treppen verlegt werden, was ich hiermit zur Kenntniß der Kreis-Einassen bringe.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 20. August 1876.

Aus der gemäß § 7 der Regierungs-Verordnung vom 20. September 1871, betreffend die Räumung des Väterliches gebildeten Schaukommission sind durch Tod ausgeschieden: der bisherige Vorsitzende der Commission, Herr Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor von Hake auf Klein-Machnow und der Schulze Basse zu Stahnsdorf.

An Stelle der genannten beiden Persönlichkeiten sind zu Mitgliedern der bezeichneten Commission deputirt worden der Herr Gutsvorsteher von Hake auf Klein-Machnow und der Ortsvorsteher Pardemann zu Stahnsdorf.

Zum Vorsitzenden der Schaukommission habe ich den Gutsvorsteher von Hake auf Klein-Machnow ernannt.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 21 August 1876.

Die Amtsvorstände ersuche ich ergebenst, mir schleunigst anzuzeigen, wie viel Personen in den Amtsbezirken vorhanden sind, gegen die auf Grund einer gerichtlichen Untersuchung nach § 56 des deutschen Strafgesetzbuches auf Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt, resp. auf Ueberweisung an die Familie erkannt worden ist.

Den Berichten wollen die Amts-Vorstände eine Nachweisung der in den Amtsbezirken bestehenden, zur Unterbringung solcher Personen, sowie verwahrloster Kinder überhaupt bestimmten öffentlichen und privaten Anstalten resp. der diesem Zweck gewidmeten Vereine — nach folgenden Rubriken geordnet — beifügen.

1. Ort, in welchem die Anstalt oder der Verein wirksam ist;
2. Name der Anstalt resp. des Vereins statutenmäßige oder anderweit geregelte Bestimmung derselben, confessionelles Verhältnis,
3. Direction der Anstalt;
4. Zahl der darin untergebrachten Kinder — nach Geschlechtern geschieden,
5. Wer trägt die Kosten der Unterhaltung? Betrag des jährlichen Pflegegeldes für jeden Zögling;
6. Bemerkungen, insbesondere, ob und bis zu welcher Zahl von Pflegekindern die Anstalt ausgedehnt werden könnte, ob sie sich durch ihre Verwaltung bewährt hat, seit wann sie besteht etc.

Da die baldige Erledigung dieser Angelegenheit höherer Orts verlangt wird, so ersuche ich die erforderlichen Berichte gefälligst spätestens bis zum 28. d. Mts. erstatten zu wollen, indem ich bemerke, daß es der Erstattung besonderer Vacatanzeigen nicht bedarf. Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Charlottenburg, den 16. August 1876.

Der Fleischermeister Wilhelm Waga beabsichtigt auf seinem hieselbst in der Wilmersdorferstraße Nr. 3 belegenen, im Grundbuche von Charlottenburg Band 26 Nr. 1323 verzeichneten Grundstücke, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen, eine Schlächtereie zu errichten.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizei-Direction anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in diesseitigem Bureau zur Einsicht aus.

Königliche Polizei-Direction.
v. Saldern.

Steglitz, den 19. August 1876.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des Königlichen Landrathsamtes des Teltow'schen Kreises wird Steglitz in nächster Zeit mit folgender Einquartierung belegt werden:

1. Vom 30. August bis incl. 1. September:
4 Offiziere, 125 Mann, 130 Pferde.
2. Vom 30. August bis 2. September:
24 Offiziere, 710 Mann, 7 Pferde.
3. Am 2. und 3. September:
46 Offiziere, 1400 Mann, 318 Pferde.
4. Am 13., 14., 15. September:
52 Offiziere, 1175 Mann, 427 Pferde.
5. Am 16. und 17. September:
108 Offiziere, 2761 Mann, 42 Pferde.
6. Am 20. September:
26 Offiziere, 485 Mann, 182 Pferde.

Die Einquartierung erfolgt ad 1 und 2 am Tage des Eintreffens mit Verpflegung sonst, soweit diesseits bekannt, ohne Verpflegung.

Vorstehendes wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einquartierung vom 30. August bis 2. September nach ungefähr vierfachem Satz,

am 2. und 3. September nach siebenfachem Satz, am 13., 14. und 15. September nach sechs- bis siebenfachem Satz, am 16. und 17. September nach 14- bis 15fachem Satz, am 20. September nach ungefähr doppeltem Satz erfolgt.

Der Gemeinde-Vorsteher.
Zimmermann.